

**Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen einer Wintersportveranstaltung beinhaltet nicht die Pflicht, schneebedecktes freies Gelände zu räumen und zu streuen. Dem Veranstalter kann auch keine permanente Prüfung des Freigeländes auf vereinzelte Glättestellen abverlangt werden.**

Landgericht Traunstein, Aktenzeichen 2 O 2731/13

OLG München, Aktenzeichen 1 U 1796/14

**Der Sachverhalt:**

Der Kläger hatte als Zuschauer Biathlon-Wettkämpfe mit einer sogenannten "Streckenkarte" besucht. Beim Verlassen des Zuschauerbereichs kam der Kläger nach eigenen Angaben infolge von Glätte außerhalb der Arena und den geräumten Zuschauerwegen zu Sturz. Der Sturz geschah im freien Gelände an der Wettkampfstrecke, das nicht geräumt und nicht gestreut war. Diese Bereiche an der Rennstrecke waren mittels Pistenfahrzeug präpariert, und als gewalzte Schneefläche auch als nicht geräumt und nicht gestreut erkennbar.

Weder eine Schneeräumung, noch eine Aufbringung von Streusalz oder abstumpfenden Mitteln wäre dem Veranstalter in der freien Natur und in unmittelbarer Nähe zur Rennstrecke möglich oder zumutbar gewesen. Durch die Aufbringung von Streusalz oder abstumpfenden Mitteln wäre auch eine Beeinträchtigung der Rennstrecke selbst zu besorgen gewesen.

Der Kläger machte eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten geltend. Es sei durch organisatorische Maßnahmen und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in allen Zuschauerbereichen stets so ausreichend geräumt und gestreut werde, dass eine Glättebildung und eine damit einhergehende Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen sei.

**Die Entscheidung:**

Das Landgericht Traunstein hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht verwies auf die ausdrückliche Beschränkung der sicherheitsrechtlichen Streupflicht gem. Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Straßenweegegesetz auf innerörtliche Fußwege. Auch für eine aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht abgeleitete Streupflicht könne keine andere Beurteilung gelten. Für

außerörtliche Fußwege werde von der Rechtsprechung seit jeher keine Streupflicht angenommen.

Die den Sportveranstalter grundsätzlich treffende Verkehrssicherungspflicht wurde nicht verletzt. Bei dem streitgegenständlichen Bereich handelte es sich um freies Gelände, welches erkennbar nicht geräumt und nicht gestreut war. Das Landgericht Traunstein betonte, dass die Beklagte als Veranstalter nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnen müsse, eine Verkehrssicherungspflicht, die jegliche Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Es muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintrittes Vorsorge getroffen werden.

In dem schneebedeckten Freigelände war allen Zuschauern das Begehen gefahrlos möglich. Nur an der Stelle, an der der Kläger zu Sturz kam, sei es glatt gewesen. Diese plötzliche Glätte, die z.B. auf eine starke Frequentierung durch die Zuschauer, die nach dem Wettkampf alle zum Ausgang strebten, zurückzuführen sein konnte, zu erkennen und zu beseitigen, wäre für den Veranstalter in dieser Situation unmöglich gewesen. Es ist einem Veranstalter grundsätzlich nicht zumutbar und nicht möglich, alle Wege und Bereiche permanent auf Glätte zu überprüfen. Der Sturz des Klägers wäre durch zumutbare Maßnahmen des Veranstalters nicht zu vermeiden gewesen.

Das OLG München betonte im Rahmen eines richterlichen Hinweises zu § 522 Abs. 2 ZPO, dass der Veranstalter von Wintersportwettkämpfen nicht die Pflicht habe, freies Gelände zu räumen und zu streuen, auch wenn vereinzelte Glättebildung an bestimmten Stellen durch hohe Zuschauerfrequenz möglich sein könne. Eine verlässliche Vermeidung von Glättebildung sei nur durch die permanente Überprüfung aller schneebedeckten Fläche möglich. Diese Sicherungsmaßnahme konnte der Kläger nach Ansicht des Gerichts nicht erwarten, weil eine solche permanente Überprüfung weder praktisch möglich, noch zumutbar gewesen wäre.

Das Urteil des Landgerichts Traunstein ist rechtskräftig. Die Berufung des Klägers wurde nach dem Hinweis des OLG zurückgenommen.

Rechtsanwälte Lenze und Partner mbB  
durch RA Reinhard Huber